



Tel.: 06252 15 5814  
Fax.: 06252 15 5879  
E-Mail: [gesundheit.soz-d@kreis-bergstrasse.de](mailto:gesundheit.soz-d@kreis-bergstrasse.de)  
Website: [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

## **Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche BetreuerInnen**

### **- Standards -**

1. Allgemeines	(Seite 2)
2. Gesetzliche Grundlagen (in Auszügen)	(Seite 3)
3. Festgelegtes Bewerbungsverfahren	(Seite 5)
4. Kriterien für die berufliche Tätigkeit als BerufsbetreuerIn	(Seite 6)
5. Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten	(Seite 8)

## 1. Allgemeines

Zu den Pflichtaufgaben und Anliegen der Betreuungsbehörde gehört die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts von 1992 mit dem Ziel, den gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Status psychisch kranker, körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern.

Seit 1992 gab es diverse Änderungen in dem Tätigkeitsfeld rechtlicher Betreuungen. Auch aktuell gibt es einen Reformierungsprozess, 2018 initiiert vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), in dem es primär um die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der KlientInnen und die Vereinheitlichung der Anforderungen und Zugangsvoraussetzungen rechtlicher BetreuerInnen auf Bundesebene geht.

**Das Wohl der betreuten Person steht im Fokus jeglichen betreuereischen Handelns. Dabei geht es um die Menschenwürde, das Wohl und die Selbstbestimmung der betreuten Person.**

Die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit sind im Wesentlichen in den §§ 1836, 1897, 1901 und 1908 BGB geregelt. Aus § 1897 BGB ergibt sich, dass die zur Betreuerin/zum Betreuer bestellte Person geeignet sein muss, in dem betreuungsgerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im gebotenen Umfang persönlich zu betreuen. Nach § 1901 BGB hat die Betreuerin/der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu regeln, wie es dessen Wohl entspricht. Dabei gehört nach § 1901 Abs. 2 BGB zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten, sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die Betreuerin/der Betreuer muss es somit zulassen können, dass der Betreute sein Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestaltet, als er selbst oder die Allgemeinheit es tut. Die Auswahl der Betreuerin/des Betreuer hat der Gesetzgeber nach pflichtgemäßem Ermessen dem Betreuungsgericht zu überlassen. Das Betreuungsgericht soll hierbei die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen. Da der Gesetzgeber keine Kriterien für die Eignung einer rechtlichen Betreuerin/eines rechtlichen Betreuers festgelegt hat, bedarf es normklarer und einheitlicher Kriterien zur Eignung und Auswahl von Betreuerinnen/Betreuern sowie fachlicher Qualitätsstandards. Derartige Standards erleichtern den mit der Betreuung befassten Entscheidungsträgern, die Eignung der Betreuerinnen/Betreuer festzustellen und zu kontrollieren. Sie bietet aber auch den Betreuerinnen/Betreuern die Möglichkeit der Selbstkontrolle.

## 2. Gesetzliche Grundlagen (in Auszügen)

### § 1897 BGB Bestellung einer natürlichen Person

Abs. 1: Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Abs. 6: Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

Abs. 7: Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

Abs. 8: Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

### § 1901 BGB Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

Abs. 1: Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

Abs. 2: Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Abs. 3: Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

Abs. 4: Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

Abs. 5: Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

### **§ 8 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) Sachverhaltsermittlung/Betreuervorschlag**

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie
3. die Gewinnung geeigneter Betreuer.

(2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

### **§ 1 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)**

- (1) Das Familiengericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden.

**Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn**

- a. **der Vormund mehr als zehn Vormundschaften/Betreuungen führt** oder
- b. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

### **3. Festgelegtes Bewerbungsverfahren**

Voraussetzung für die Eignungsbeurteilung eines/einer BerufsbetreuerIn durch die Betreuungsbehörde (§1897 Abs. 7 BGB) ist ein formelles Bewerbungsverfahren.

Aufgrund der Bewerbung folgt ein Gespräch zwischen der/dem BewerberIn und der zuständigen Betreuungsbehörde.

Dieses Gespräch dient sowohl der Information und Beratung des/der BewerberIn über das Tätigkeitsfeld der Berufsbetreuung als auch der Eignungsbeurteilung des/der BewerberIn durch die Betreuungsbehörde.

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme von beruflich geführten Betreuungen vor, wird die/der BewerberIn bei Bedarf dem Betreuungsgericht zur Übernahme von Betreuungen vorgeschlagen.

In der Einarbeitungsphase wird die Zahl der Betreuungen sukzessive gesteigert. Das Zeitfenster ist variabel und abhängig von der gerichtlichen Nachfrage und der Belastungsgrenze des/der BetreuerIn.

In der Zeit des „Aufbaus“ zur/zum beruflichen BetreuerIn werden die rechtlichen Betreuungen ehrenamtlich geführt und ab der 11. Betreuung werden alle Betreuungen in berufsmäßige Betreuungen umgewandelt. Eine Ausnahme (siehe Seite 4 letzter Satz) bildet eine rechtliche Betreuung, die so umfänglich ist, dass die erforderliche Zeit 20 Wochenstunden überschreitet.

#### **4. Kriterien für die berufliche Tätigkeit als BerufsbetreuerIn**

Hat eine Person die Absicht, künftig als Berufsbetreuerin/ Berufsbetreuer tätig zu sein, so soll dieses in einer ausführlichen schriftlichen Bewerbung der Betreuungsbehörde angezeigt werden.

Das Bewerbungsanschreiben ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- Lebenslauf (tabellarisch)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Fort- und Weiterbildungen
- Arbeitszeugnisse
- Aktuelles Polizeiliches Führungszeugnis, § 1897 Abs. 7 BGB
- Aktueller Auszug aus der Schufa, § 1897 Abs. 7 BGB

Um die Qualität der Betreuungsarbeit zu erhöhen, sollen BerufsbetreuerInnen insbesondere auf den Gebieten, die nicht in ihrer Ausbildung eingebunden waren, Fortbildungen zu absolvieren.

#### Zulassung der berufmäßigen Ausübung rechtlicher Betreuungen

Das Betreuungsgericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit zu treffen, wenn die/der BewerberIn ihre/seine Eignung, rechtliche Betreuung führen zu können, nachgewiesen hat und ihr/ihm Betreuungen in einem solchen Umfang übertragen worden sind, dass sie/er diese nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann oder zu erwarten ist, dass der Betreuerin/dem Betreuer in absehbarer Zeit Betreuungen in diesem Umfang übertragen werden. Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn die Betreuerin/der Betreuer mehr als 10 Betreuungen führt oder die für die Führung der Betreuungen erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet, § 1 VBVG iVm §§ 1836, 1908i und im Gespräch Geeignetheit festgestellt wurde.

#### Nachweis von erforderlichen Versicherungen

Um Schäden zulasten Betreuter durch die/den BetreuerIn abwenden zu können, ist es erforderlich, dass BerufsbetreuerInnen eine Berufshaftpflichtversicherung und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen. Der Anschluss dieser Versicherungen sollte nachgewiesen werden.

#### Erreichbarkeit und Büroorganisation

Der/die BetreuerIn muss tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten für Betreute und andere Kontaktpersonen (z.B. Gerichte, Kliniken, Betreuungsbehörde, Heime, Kostenträger der KlientInnen) erreichbar sein. Wünschenswert wäre das Angebot fester Sprechzeiten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen BerufsbetreuerInnen sicherstellen, dass Betreuungsakten separat aufbewahrt werden, damit sie vor Einsicht Dritter geschützt sind.

#### Vertretungsregelung

Bei Urlaubsvertretung der Betreuerin/des Betreuers muss dessen VertreterIn in der Lage sein, die vorhandenen Betreuungsfälle organisatorisch zu bewältigen, um haftungsrechtliche Ansprüche genüge zu tun. Bei längerfristigen Ausfällen ist es Pflicht der Betreuerin/des Betreuers, dieses dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

## **5. Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten**

### Berufliche Voraussetzungen

Die Berufsbetreuerin/der Berufsbetreuer soll über einen Beruf, der nutzbare Kenntnisse zur Führung von Betreuungen vermittelt, verfügen. Diese Kenntnisse für die Berufsbetreuerin/den Berufsbetreuer werden dabei insbesondere bei den Angehörigen folgender Berufsgruppen als gegeben vorausgesetzt:

- BA/MA Soziale Arbeit
- Diplombjurist(in) oder Volljurist(in)
- medizinisches Fachpersonal
- Psychologe(in), Diplompsychologe(in)
- Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft
- andere Berufsgruppen, wenn durch langjährige Tätigkeit entsprechende Fachkenntnisse o.g. Berufsgruppen erworben wurden.

### Fachliche Voraussetzungen

Die Berufsbetreuerin/der Berufsbetreuer soll nachweislich über Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten im Sozialrecht (SGB), im Zivilrecht (BGB, FamFG, BtBG) Insolvenzrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht verfügen. Im Betreuungsrecht werden umfangreiche Kenntnisse erwartet. Darüber hinaus werden von der Berufsbetreuerin/dem Berufsbetreuer nachweislich Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie und der allgemeinen Sozialmedizin sowie methodische Grundkenntnisse in Beratungs- und Hilfeplanung sowie Gesprächsführung erwartet. Im Rahmen von Gesprächen soll die Betreuungsbehörde vorhandene Fachkenntnisse ermitteln und dem Betreuungsgericht mitteilen.

Über zu absolvierende Fortbildungen soll die Fortentwicklung der Fachlichkeit gewährleistet werden.

### Persönliche Voraussetzungen

Für die professionelle Führung von Betreuungen sind neben den vorgenannten fachlichen Voraussetzungen auch besondere persönliche Eigenschaften notwendig. Das Anliegen des Betreuungsrechts ist, dass sich die BetreuerInnen an den persönlichen Bedürfnissen und Notlagen, aber auch an den Fähigkeiten der einzelnen betreuten Personen zu orientieren haben. Eine wirksame Hilfe setzt voraus, dass die Betreuerin/der Betreuer in der Lage ist, die individuellen Bedürfnisse der Betreuten wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Die/der BerufsbetreuerIn soll über eine gewisse persönliche Reife und Lebenserfahrung verfügen. Diese kann grundsätzlich vorausgesetzt werden, wenn folgende Persönlichkeitsmerkmale vorliegen:

- Einfühlungsvermögen

- sicheres Auftreten, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- hohe Frustrationstoleranz, physische und psychische Belastbarkeit
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen
- hohe psychische und physische Belastbarkeit
- Organisationsgeschick
- Konfliktfähigkeit
- soziale Kompetenz in der verbalen und nonverbalen Kommunikation(z.B. Gesprächsführung, Verhandlungsgeschick, sprachliche Ausdruckfähigkeit)
- moralische Integrität und Zuverlässigkeit
- selbstkritisches Auseinandersetzen und Reflektieren der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns/berufliche Distanz
- Motivation zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungen
- Fähigkeit, in problematischen Situationen frühzeitig Unterstützung durch Dritte einzufordern (bei BerufskollegInnen, Betreuungsbehörde, Betreuungsgericht)
- ausreichende Deutschkenntnisse

